

EU-Konformitätserklärung

Nr. SNAP-PPWR-POLY-2026-01

gemäß Art. 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Erzeuger und Verantwortlichkeit

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser EU-Konformitätserklärung trägt die SNAP Sportswear GmbH als Erzeuger.

Gegenstand der Erklärung

Diese EU-Konformitätserklärung gilt für die nachfolgend aufgeführten Polybeutel, die von der SNAP Sportswear GmbH im Rahmen ihrer Warenlieferungen verwendet werden.

Betroffene Verpackungen

SNAP Art.-Nr.	Verwendung	Rhein-Plast Art.-Nr.	Technische Zuordnung
PB-001	Einzelverpackung Bekleidung	49020007	Adhäsionsbeutel, 310 × 450 + 50 × 0,040 mm, PE-LD
PB-010	10er-Verpackung Bekleidung	49020001	Flachsack, 500 × 800 × 0,025 mm, PE-LD

Hinweis: Die Ausführung mit und ohne aufgedruckter Gebrauchsanweisung werden unter derselben SNAP Art.-Nr. PB-001 geführt, da Beuteltyp, Abmessungen und Material identisch sind.

Erklärung der Konformität

Der oben bezeichnete Gegenstand der Erklärung ist auf Grundlage der technischen Dokumentation und der vorliegenden Lieferantennachweise mit den für diese Verpackungen nach der Verordnung (EU) 2025/40 anwendbaren und in der technischen Dokumentation nachgewiesenen Anforderungen konform bewertet. Die EU-Konformitätserklärung bezieht sich auf die Anforderungen, deren Erfüllung im Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 38 i. V. m. Anhang VII nachgewiesen wurde.

- Die PE-LD-Folie wird vom Vorlieferanten als 100% recyclingfähig angegeben. Nach den vorliegenden Lieferantenangaben wird derzeit kein Rezyklat eingesetzt; die jeweils geltenden Mindestanforderungen nach Art. 7 PPWR werden entsprechend ihrem gesetzlichen Anwendungszeitpunkt bewertet.

- Der Gehalt an Cadmium, Quecksilber, Blei und Chrom VI liegt nach Lieferantenbestätigung insgesamt unter 100 ppm.
- BPA bzw. BPA-Derivate werden nach Lieferantenbestätigung nicht verwendet oder absichtlich zugesetzt.
- Nach Lieferantangaben werden keine SVHC-Stoffe der Kandidatenliste (Stand 04.02.2026) in Anteilen größer 0,1 Masseprozent eingesetzt. Die Angaben beruhen auf Lieferanten- und Prozessinformationen und wurden nicht durch eigene analytische Prüfungen von SNAP verifiziert.

Hinweis zu PFAS

Der Vorlieferant hat mitgeteilt, dass eine frühere Produktionscharge mit einem Rohstoff hergestellt wurde, der PFAS enthielt und dass aktuell vorhandenes Material aus dieser Charge daher PFAS enthalten kann. Der Rohstoff wurde nach Lieferantenangabe inzwischen umgestellt; zukünftige Produktionsaufträge sollen ohne zugesetzte PFAS gefertigt werden. Die chargenbezogene Zuordnung und die jeweils vorliegenden Lieferantennachweise sind Bestandteil der internen technischen Dokumentation.

Weitere einschlägige EU-Harmonisierungsrechtsakte

Weitere Unionsrechtsakte, für die im Rahmen dieser Erklärung eine EU-Konformität erklärt wird: nicht zutreffend.

Technische Spezifikationen / notifizierte Stelle

Technische Spezifikationen: Grundlage sind die für PB-001 und PB-010 geführte technische Dokumentation sowie die vorliegenden Produktspezifikationen und Lieferantangaben von Rhein-Plast. Soweit für die konkret bewerteten Anforderungen keine einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen angewendet wurden, erfolgt die Bewertung anhand der Anforderungen der PPWR und der hinterlegten Nachweise. Notifizierte Stelle: Nicht anwendbar. Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Art. 38 i. V. m. Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 war keine notifizierte Stelle beteiligt.

Verpackungsminimierung

Die Abmessungen und Folienstärken der Polybeutel werden entsprechend dem jeweiligen Verpackungszweck so gewählt, dass Materialeinsatz, Gewicht und Volumen auf das für die Verpackungsfunktion erforderliche Maß begrenzt werden. Die Bewertung ist Bestandteil der technischen Dokumentation von SNAP.

Westerwald Bank eG
IBAN: DE27 5739 1800 0080 5572 05
BIC: GENODE51WW1

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE84 5105 0015 0830 0039 92
BIC: NASSDE55XXX

Geschäftsführer
Harald Schnorbach
HRB Montabaur 12497
UST-IdNr. DE 149 524 105

Mitglied:  

Allen angebotenen Verträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen - auch zukünftigen - liegen unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Diese können in der Händlerpreisliste sowie im Internetauftritt eingesehen werden. Auf Wunsch werden diese auch übersandt.

Kennzeichnung und Dokumentation

Die für die Verpackung jeweils anwendbaren Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten nach der PPWR werden entsprechend ihrem gesetzlichen Anwendungszeitpunkt umgesetzt. Die technische Dokumentation und die zugrunde liegenden Lieferantennachweise werden von SNAP Sportswear GmbH geführt und bei begründetem Bedarf im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

Grundlage und Gültigkeit

Diese Erklärung stützt sich auf die für PB-001 und PB-010 geführte technische Dokumentation sowie auf die dazu vorliegenden Angaben und Erklärungen des Vorlieferanten. Sie gilt bis auf Widerruf bzw. bis zu einer Aktualisierung aufgrund relevanter Änderungen der Verpackungen, der Lieferantennachweise oder der gesetzlichen Anforderungen.

PFAS – Anwendbarkeit von Art. 5 Abs. 5 PPWR

Die spezifischen PFAS-Grenzwerte des Art. 5 Abs. 5 PPWR gelten für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Die hier erfassten Polybeutel PB-001 und PB-010 dienen der Verpackung von Bekleidung und sind nicht für den Lebensmittelkontakt bestimmt. Art. 5 Abs. 5 PPWR ist auf diese Polybeutel daher nicht anwendbar. Sonstige anwendbare unionsrechtliche Stoffbeschränkungen bleiben unberührt. Die Anforderung des Art. 5 Abs. 4 PPWR an die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom wird nach der vorliegenden Lieferantenbestätigung eingehalten (insgesamt unter 100 mg/kg).

Diese Erklärung stützt sich auf die für PB-001 und PB-010 geführte technische Dokumentation sowie auf die dazu vorliegenden Produktspezifikationen und Lieferantenangaben von Rhein-Plast. Die chargenbezogenen Nachweise, insbesondere zur PFAS-Thematik, werden als Bestandteil der technischen Dokumentation vorgehalten.

Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf bzw. bis zur Aktualisierung bei relevanten Änderungen der eingesetzten Verpackungen oder der gesetzlichen Anforderungen.

Rüscheld, 07.09.2026

Ort, Datum

Frank Platenik
Vertriebsleitung

SNAP Sportswear GmbH

Auf der Trift 4-6

56584 Rüscheld

Tel.: 02639-9316-0

Fax.: 02639-9316-20

Unterschrift, Name / Funktion

Westerwald Bank eG
IBAN: DE27 5739 1800 0080 5572 05
BIC: GENODE51WW1

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE84 5105 0015 0830 0039 92
BIC: NASSDE55XXX

Geschäftsführer
Harald Schnorbach
HRB Montabaur 12497
UST-IdNr. DE 149 524 105

Mitglied:  **PSI**
 **GWG**

Allen angebotenen Verträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen - auch zukünftigen - liegen unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Diese können in der Händlerpreisliste sowie im Internetauftritt eingesehen werden. Auf Wunsch werden diese auch übersandt.